



**Antworten der  
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)  
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)  
auf die Fragen von Transparency International Deutschland e. V.**

## **1. Umsetzung von internationalen Konventionen**

**a. Auf welche Art und Weise wollen sie die Einführung des Unternehmensstrafrechts, so wie es unterschiedliche internationale Übereinkommen empfehlen, umsetzen?**

### **Antwort**

Im Entwurf für das Korruptionsbekämpfungsgesetz ist eine Verschärfung der Vorschriften über die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vorgesehen. CDU und CSU werden dieses Gesetz in der kommenden Legislaturperiode erneut einbringen und zügig verabschieden. Im Übrigen ist die schon nach heutigem Recht mögliche Sanktionierung korrupter Firmen durch eine Verbandsgeldbuße in geeigneten Fällen konsequent zu nutzen (§§ 30, 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

**b. Auf welche Art und Weise wollen Sie den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung verschärfen, damit Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption ratifizieren kann?**

### **Antwort**

Die Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. CDU und CSU wollen einen Weg finden, der es ermöglicht, die Funktionsfähigkeit des Parlamentes zu erhalten. Missbrauchsmöglichkeiten strafrechtlicher Instrumentarien für politische Zwecke darf es nicht geben (z. B. massenhafter Anstoß unbegründeter Ermittlungsverfahren in demagogischer Absicht).

**c. Befürworten Sie die Verabschiedung des ...Strafrechtsänderungsgesetzes, wie es in Drucksache 16/6558 vorgeschlagen wird, auch wenn dieser Vorschlag der Diskontinuität anheim fallen sollte?**

### **Antwort**

Ja (siehe Antwort zu Frage 1 a).

## 2. Korruptionsprävention in der Politik

### a. Auf welche Art und Weise wollen Sie ein verbindliches Lobbyistenregister mit finanzieller Offenlegung einführen?

#### Antwort

CDU und CSU haben die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung“ durchgesetzt. Diese Vorschrift regelt einheitlich und verbindlich im Interesse des Vertrauens in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung den vorübergehenden Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung. Sie legt des Weiteren eine halbjährliche Berichtspflicht über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung an den Haushalts- und an den Innenausschuss fest. Mithin besteht in dieser Hinsicht also bereits ein „verbindliches Lobbyistenregister“.

Eine Dokumentationspflicht für jede vermeintlich unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung von Vorlagen der Exekutive durch Lobbyisten lehnen CDU und CSU ab. Eine solche Verpflichtung würde zu einem unübersehbaren Verwaltungsaufwand führen. Jedes Zusammentreffen mit Externen müsste dann von der Verwaltung vorsorglich dokumentiert werden, da dieses u. U. zu einem späteren Zeitpunkt als jedenfalls mittelbare Beeinflussung einer Vorlage der Exekutive an das Parlament durch Lobbyisten gewertet werden könnte. Praxistauglich wäre dies nicht.

Im Übrigen führt bereits seit 1972 der Präsident des Deutschen Bundestages eine öffentliche Liste, in der Verbände eingetragen werden können, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten. Zu den Angaben, die für die Registrierung erforderlich sind, gehören der Name und Sitz des Verbandes, die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung, sein Interessenbereich, die Mitgliederzahl, die Anzahl der angeschlossenen Organisationen, die Namen der Verbandsvertreter und die Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung. Die Eintragung in die Liste ist Voraussetzung für eine Anhörung ihrer Vertreter und die Ausstellung von Hausausweisen. Die Liste wird auf der Internetseite

des Bundestages und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Derzeit sind über 2000 Verbände registriert.

Das Herantragen von Interessen an Abgeordnete - in ihren Wahlkreisen wie am Sitz des Bundestages - gehört zu unserer parlamentarischen Demokratie. Parlamentarische Entscheidungen, in denen es um diese Interessen geht, sind nachvollziehbar. Dafür sorgt die Vielfalt der Beteiligten an den politischen Entscheidungsprozessen: Fraktionen und Koalitionskreise, Parlament und Fachausschüsse, öffentliche Anhörungen, Beiräte, Sachverständige sowie unterschiedlichste – auch gegensätzliche – Interessenvertreter bis hin zum Bundesrat und dem Vermittlungsausschuss. Sie verhindern die Durchsetzung einseitiger Interessen zu Lasten des Gemeinwohls.

**b. Befürworten Sie eine dreijährige Karenzzeit für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, sofern es einen Zusammenhang zwischen im Amt getroffenen Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit geben könnte?**

#### **Antwort**

Mitglieder der Bundesregierung sind keine Beamten. Sie stellen gleichwohl die Spitze der Exekutive dar. Mitglieder der Bundesregierung stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art. Ihre Rechtsstellung ist zum Teil durch das Grundgesetz, im Übrigen durch das Bundesministergesetz geregelt. Die Bundesminister leisten bei ihrer Amtsübernahme den Amtseid. Danach sind sie verpflichtet, ihr Amt zum Wohle des Deutschen Volkes und nicht zu eigenem Wohle zu führen.

CDU und CSU lehnen eine Karenzzeit ab. Es gibt einen sehr breiten Kreis von Tätigkeiten, die in der Öffentlichkeit als unangemessen angesehen werden könnten. Hierzu gehören nicht nur wirtschaftliche Tätigkeiten in Vorständen, Aufsichtsräten u. a., sondern etwa auch Veröffentlichungen und politisches Verhalten. Es wird kaum möglich sein, sämtliche Beeinflussungsmöglichkeiten mit einer gesetzlichen Regelung oder einem Ehrenkodex zu erfassen. Ebenfalls schwierig dürfte die Entscheidung sein, wer einen Regelverstoß feststellen soll. Dies nach einem Regierungswechsel der neuen Regierung zu überlassen, wäre problematisch und dürfte kaum in Betracht kommen.

Hinzu kommt, dass Sanktionsmöglichkeiten (Disziplinarverfahren), wie etwa im Beamten- oder Soldatengesetz, ausscheiden. Im Übrigen könnten sich bei einer gesetzlichen Regelung zum Verbot der Aufnahme einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus der Bundesregierung auch verfassungsrechtliche Probleme insbesondere mit Blick auf die Freiheit der Berufswahl ergeben.

**c. Befürworten Sie eine Beibehaltung der Veröffentlichungspflichten der Nebentätigkeiten von Abgeordneten in den Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages und wie wollen Sie diese fortentwickeln?**

**Antwort**

CDU und CSU unterstützen eine Weiterentwicklung der Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages, die dem Ziel der Transparenz dient. Die Verhaltensregeln sollten ihren Anwendungsbereich auf solche Tätigkeiten und Einkünfte fokussieren, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können. Eine Fortentwicklung der Verhaltensregeln sollte innerhalb eines Beratungsverfahrens mit allen Fraktionen erfolgen, wenn sich konkreter Änderungsbedarf zeigt.

**3. Datenschutz und Korruptionsprävention**

**a. Muss nach Ihrer Ansicht das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Mitarbeiter vor Datenmissbrauch einerseits und dem Schutz des Unternehmens vor korruptivem Handeln andererseits gesetzlich geregelt werden?**

**Antwort**

Bereits jetzt besteht mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Bundesdatenschutzgesetz eine gesetzliche Regelung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.

Mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz haben CDU und CSU in Konsequenz aus den Datenschutzskandalen der letzten Monate eine Grundsatzregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz geschaffen (gilt ab dem 1. September 2009). Erlaubt ist

danach die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten künftig nur noch, soweit sie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder für dessen Beendigung erforderlich ist. Mit diesen neuen Regelungen müssen zunächst Erfahrungen gesammelt und die hierzu erfolgende Rechtsprechung abgewartet werden, bevor über eine Nachjustierung nachzudenken ist. Dabei ist stets zu beachten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten mit den berechtigten Interessen eines Unternehmens, Straftaten und sonstige Rechtsverstöße zu verhindern, in Einklang zu bringen ist.

**b. Befürworten Sie eine gesetzliche Regelung, die eine – der Art und dem Umfang nach begrenzte – der Korruptionsprävention dienende Überprüfung von Daten der Beschäftigten in Risikopositionen, d.h. in Aufgabenbereichen, die korruptionsgefährdet sind, zulässt?**

#### **Antwort**

Die bestehende gesetzliche Regelung schließt das nicht aus. § 32 Bundesdatenschutzgesetz wird hieran nichts ändern.

Maßnahmen zur Verhütung von Rechtsverstößen im Beschäftigungsverhältnis sind nach § 32 Bundesdatenschutzgesetz weiterhin zulässig. Sie sind nicht an den Anforderungen von § 32 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz ("tatsächliche Anhaltspunkte zur Aufdeckung von im Beschäftigungsverhältnis begangenen Straftaten") zu messen, sondern an den Anforderungen in § 32 Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz („zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich“). Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Maßnahmen zur Verhütung von Rechtsverstößen können zusätzlich auch in Betriebsvereinbarungen vorgesehen werden.

#### **4. Zentralregister und Vergabewesen**

**a. Befürworten Sie die Einrichtung eines Zentralregisters für Unternehmen, die wegen Korruptionsdelikten von einzelnen öffentlichen Auftraggebern von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen wurden?**

b. Befürworten Sie umfassende Transparenz-Mechanismen, nach denen die Rahmendaten (inkl. ausgewählter Auftragnehmer und Auftragssumme) bei Vergaben im unter-schwelligem Bereich auf einer Website veröffentlicht werden müssen, und wie wollen Sie diese umsetzen?

**Antwort**

Die schon nach heutiger Rechtslage mögliche Sanktionierung korrupter Firmen durch eine Verbandsgeldbuße ist in geeigneten Fällen konsequent zu nutzen (§§ 30, 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

Ein bundesweites Korruptionsregister ist grundsätzlich ein effektives Mittel der Prävention, Abschreckung und gesellschaftlichen Reaktion auf korruptes Verhalten einzelner Unternehmen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die schwierigen Fragen der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens einzelner zu legen. Es kann nicht sein, dass alle Arbeitnehmer eines Unternehmens/Konzerns mit ihrem Arbeitsplatz und alle Anteilseigner mit ihrem Einlage-Vermögen für das kriminell Verhalten einzelner Firmenangehöriger büßen müssen. Die Regelungen über die Feststellung eines Verstoßes, über die Aufnahme in ein solches Register und über die Löschung aus einem solchen Register müssen rechtsstaatlichen und europarechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

**5. Gesundheit**

**a. Befürworten Sie die Einrichtung einer nationalen Agentur für die Bekämpfung von „Fehlverhalten“, Betrug und Korruption im Gesundheitswesen?**

**Antwort**

CDU und CSU unterstützen es, Fehlverhalten in allen Bereichen, so auch im Gesundheitsbereich, zu bekämpfen. Wir wollen mehr Transparenz durch Patienteninformation schaffen und befürworten den Aufbau eines flächendeckenden Zugangs zu unabhängiger Patientenberatung. Wir werden die Patientenrechte in einem eigenen Patientenschutzgesetz weiterentwickeln. Auch NGOs wie Transparency International leisten hier - neben den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden - wichtige Arbeit.

**b. Befürworten Sie, dass vor der Einleitung eines Zulassungsverfahrens eines Medikaments der jeweilige Hersteller grundsätzlich sein gesamtes Marketing-Budget transparent machen muss?**



**Antwort**

In Deutschland ist – anders als z. B. in den USA – Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Öffentlichkeit aus gutem Grund verboten. Daher erscheint eine Offenlegung des Marketing-Budgets eher unverhältnismäßig. Es gibt hingegen bereits eine Reihe von Regulierungsmechanismen im Arzneimittelmarkt, die in anderer Weise mehr Transparenz schaffen sollen, wie etwa das Instrument der Kosten-Nutzen-Bewertung, bei dem der Nutzen eines neuen Arzneimittels bewertet wird. Demnach werden die Kosten für neue Arzneimittel nur in dem Maße von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet, wie das Arzneimittel auch einen therapeutischen Zusatznutzen gegenüber bestehenden Behandlungsmöglichkeiten bietet.

**c. Werden Sie daran festhalten, dass die Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel gegenüber dem krankenversicherten Verbraucher nach deutschem Recht verboten bleibt, selbst wenn die entsprechende EU-Regelung fällt?**

**Antwort**

Sofern eine EU-Regelung zur Information der Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel verabschiedet würde, müsste diese auch in Deutschland angewendet werden. Sie wäre nach den EU-Verträgen unmittelbar in Deutschland geltendes Recht bzw. müsste in nationales Recht umgesetzt werden.

Allerdings ist man von einer Einigung auf europäischer Ebene noch ein gutes Stück entfernt. Aus Sicht von CDU und CSU birgt der Vorschlag der Kommission die Gefahr, dass die Grenze zwischen sachlicher Information und beeinflussender Werbung verschwimmt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Informationen, die von Pharmaunternehmen selbst für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, interessengeleitet sind. Auch besteht die Gefahr eines wachsenden Verschreibungsdrucks und einer möglichen damit einhergehenden Steigerung der Arzneimittelkosten.

Diese Einschätzung wird auch von vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geteilt. So vertraten zahlreiche Länder in der Sitzung der EU-Gesundheitsminister Anfang Juni 2009 die Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen "Information" und

"Werbung" nicht deutlich genug sei. Sie befürchteten, dass die Vorschläge keine ausreichenden Garantien dafür böten, das Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht zu umgehen. CDU und CSU sind daher zuversichtlich, dass den Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverlauf auf europäischer Ebene Rechnung getragen wird.

## **6. Hinweisgeberschutz**

**a. Auf welche Art und Weise wollen Sie einen gesetzlichen Schutz für Hinweisgeber einführen?**

### **Antwort**

CDU und CSU lehnen die Einführung gesonderter gesetzlicher Schutzbestimmungen für Hinweisgeber (whistle-blower) ab. Zum Einen genießen Arbeitnehmer bereits nach geltender Rechtslage einen ausreichenden Informantenschutz. Dies haben Entscheidungen verschiedener Gerichte bis hin zum Bundesarbeits- und Bundesverfassungsgericht ergeben.

Zum Anderen sind gesonderte Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern dazu geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitnehmern untereinander massiv zu beschädigen.